

Aktion Bleiberecht Freiburg
Lea-watch Freiburg
Adlerstr. 12
79098 Freiburg
info@aktionbleiberecht.de
lea_fr_watch@riseup.net

Freiburg den 16.11.2020

An Herrn
Bürgermeister Kirchbach

Gemeinderatsfraktionen
der Stadt Freiburg
Fraktionszimmer Rathaus
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

und weitere Adressen

Zur Kenntnisnahme!

Ihr Schreiben vom 02.10.2020 zum Offenen Brief: „Grundrechte am Eingang abgeben...“.
Hausordnung in Erstaufnahmeeinrichtung: Normenkontrollverfahren der Stadt Freiburg bis zum 31.12.2020 möglich.

Sehr geehrter Herr Kirchbach,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Antwort auf den Offenen Brief.

Die Stadt Freiburg hat mit dem Land Baden-Württemberg eine Vereinbarung (DRUCKSACHE G-17/131) *„über die Nutzung des Geländes der ehemaligen Polizeiakademie in Freiburg im Breisgau für die Erstaufnahme von Asylsuchenden durch das Land“* unterschrieben.

In Punkt II. Ausstattung der aktiven LEA wurde vereinbart:

„(1) Für die Dauer des aktiven Betriebs wird auf dem Gelände der LEA zur medizinischen Grundversorgung der untergebrachten Personen eine eigene Krankenstation mit Einsatz von Pflegepersonal und regelmäßiger ärztlicher Präsenz betrieben.

(2) Das Land trifft in Absprache mit der Stadt und dem PP Freiburg geeignete Maßnahmen zur Herstellung einer guten Sicherheitslage innerhalb der LEA und in deren Umfeld. Hierzu kann auch die Einrichtung einer Polizeiwache auf dem Gelände der LEA gehören.

(3) Für die Dauer des aktiven Betriebs der LEA wird das örtlich zuständige Polizeirevier des PP Freiburg lageorientiert verstärkt. Die Entfernung zwischen der LEA und dem Standort des Polizeireviers Freiburg-Süd beträgt lediglich circa 1,4 km, woraus sich eine Anfahrtszeit zur LEA von nur rund einer Minute ergibt. (...)

(4) Die Bewohner der LEA haben Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 FlüAG und zu Angeboten zur Kinderbetreuung. Die Aufgaben der Sozial- und Verfahrensberatung umfassen auch sozialarbeiterische Tätigkeiten. Im Rahmen des aktiven LEA-Betriebs stellt das Land Ehrenamtskoordination und Straßensozialarbeit (Streetwork) sicher. Diese haben auch die Aufgabe, die Verbindung zum Quartier der LEA herzustellen.

(5) Für die Dauer des aktiven Betriebs wird in der LEA eine Kleiderkammer betrieben.“

Durch die in der Vereinbarung genannten Punkte (Anzahl der Untergebrachten, die Mindestfläche pro Person, die Einrichtung einer Krankenstation, Polizei, Sozial- und Verfahrensberatung und Kleiderkammer) ist die Stadt Freiburg unmittelbar von der in der Erstaufnahmeeinrichtung gültigen Hausordnung betroffen. Damit eröffnen sich auch rechtliche Möglichkeiten für die Kommune die Hausordnung auf eine eventuelle Gesetzeswidrigkeit zu überprüfen. So kann die Stadt Freiburg in einem Normenkontrollverfahren die „Grundgesetzkonformität“ der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Hausordnung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg gerichtlich überprüfen lassen.

Wie Sie in ihrem Brief geschrieben haben, wurde die *„Hausordnung landesseitig erlassen. Hinsichtlich der inhaltlichen Punkte wird Ihnen daher das Land Baden-Württemberg antworten.“*

Bei uns ist mittlerweile eine Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration eingegangen. Nach Rücksprache mit unseren Anwältinnen hat das Schreiben mehr Fragen als Antworten aufgeworfen. Eine dezidierte Antwort auf das Schreiben wird aktuell von den Anwältinnen ausgearbeitet. Wir bleiben dabei, die gültige Hausordnung greift intensiv und rechtswidrig in die Handlungsfreiheit und Grundrechte der Bewohner*innen der Einrichtung ein.

Herr Kirchbach, Sie schreiben in Ihrem Brief *„Ich bin davon überzeugt, dass das Land diesen Anforderungen gerecht wird und seine Einrichtungen grundgesetzkonform betreibt“*. Diese Aussage disqualifiziert unser in Auftrag gegebenes Gutachten. Wir gehen davon aus, dass Ihnen ebenfalls Schreiben des Innenministeriums oder des Regierungspräsidiums vorliegen. Wir möchten in diesem Rechtsstreit darauf hinweisen, dass die Stadt Freiburg sich nicht einseitig auf Positionen des Landes Baden-Württemberg festlegen darf, sondern ihre kommunale Unabhängigkeit dabei wahrt. Unser in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten muss gleichwertig in der Auseinandersetzung gewürdigt werden, sowie rechtliche Positionen des Ministeriums des Innern. **Deshalb fordern wir die Stadt dazu auf, unabhängig zu handeln und die Hausordnung von einer neutralen Instanz, in einem Normenkontrollverfahren überprüfen zu lassen.** Dazu hat die Stadt noch bis zum 31. Dezember 2020 Zeit.

„Im Anschluss an die Evaluation wird das Land im Benehmen mit der Stadt über den weiteren Betrieb entscheiden“ schreiben Sie in Ihrem Brief an uns.

Es wäre ein fatales Zeichen, wenn trotz unserer detaillierten Kritik und dem vorgelegten Rechtsgutachten eine oberflächliche Evaluation stattfinden würde und eine in unserem Rechtsgutachten nachgewiesene gesetzeswidrige Hausordnung weiterhin Bestand hätte.

Immer mehr Menschen, darunter auch viele Jurist*innen, schließen sich der Kritik an der gültigen Hausordnung an. Weiterhin haben wir auch sämtliche Landtagsabgeordnete angeschrieben.

Wir bitten Sie um eine Antwort und Stellungnahme, ob sie von ihrer rechtlichen Möglichkeit, die Hausordnung auf eine eventuelle Gesetzeswidrigkeit überprüfen zu lassen, Gebrauch machen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Schlecht